Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2255

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Immunitätsangelegenheiten —

betr.: **Genehmigung zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen gegen den Abgeordneten Bäuerle gemäß Schreiben des Bundesministers der Justiz (Az. 1044/1 E — 2/66) vom 6. Juli 1967 (V/46)**

hier: Vernehmung von Zeugen zum Zweck der Beweissicherung

A. Bericht des Abgeordneten Genscher

Mit Schreiben vom 6. Juli 1967 hat der Bundesminister der Justiz gebeten, eine Entschließung des Deutschen Bundestages darüber herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Vernehmung der im Bericht genannten Zeugen zum Zweck der Beweissicherung gegen den Abgeordneten Bäuerle erteilt wird.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1966 hat der Bundestag auf Grund des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung — Drucksache V/762 — beschlossen, die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Bäuerle nicht zu erteilen. Auf Grund dieses Beschlusses hat die zuständige Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren am 11. August 1966 gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

Mit Schreiben vom 7. November 1966 an den Oberstaatsanwalt in Darmstadt beantragen die Rechtsanwälte des Beleidigten, die zur Verfügung stehenden Zeugen zum Zwecke der Beweissicherung richterlich vernehmen zu lassen, da beabsichtigt sei, das Strafverfahren — notfalls im Wege der Privatklage — durchzuführen, wenn nach Ausscheiden des betroffenen Abgeordneten aus dem Deutschen Bundestag ihm der Immunitätsschutz nicht mehr zur Verfügung stünde.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Darmstadt weist mit Recht darauf hin, daß der Beweissicherung die Immunität entgegenstehe.

Der Ausschuß kam einmütig zu dem Ergebnis, daß die Genehmigung zur Durchführung der Beweissicherung einer teilweisen Aufhebung der Immunität gleichkomme, die in ihrer Gesamtheit durch den Beschluß in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages geschützt werden soll. Die Genehmigung des vorliegenden Antrages würde nach Auffassung des Ausschusses auch zu weittragenden Konsequenzen führen und den beabsichtigten Schutz bei Beleidigungen politischen Charakters wenn nicht beseitigen, so doch zumindest aushöhlen.

Im übrigen ist der Ausschuß der Meinung, daß dem Beleidigten auch ohne Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Bäuerle Möglichkeiten zur Verfügung stehen, seine Beweise zu sichern.

Der Ausschuß empfiehlt daher, die Genehmigung zur Durchführung der Beweissicherung nicht zu erteilen.

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Genehmigung zur Durchführung der Beweissicherung wird nicht erteilt.

Bonn, den 12. Oktober 1967

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Bauer (Würzburg)
Vorsitzender

Genscher
Berichterstatter